

Satzung

Dachverband Reproduktionsbiologie und -medizin (DVR)

- Satzungsänderung beschlossen durch die
Mitgliederversammlung am 04.12.2013 in Münster -

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen "Dachverband Reproduktionsbiologie und -medizin e.V.", abgekürzt "DVR".
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Freiburg i. B.

§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der DVR koordiniert und vertritt die Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Konkret hat er folgende Aufgaben:
 - a) Stärkung der Reproduktionsbiologie und -medizin (RBM) und strukturelle Koordination der Mitgliedsverbände, nachfolgend als Mitglieder bezeichnet, die sich schwerpunktmäßig mit der RBM beschäftigen,
 - b) Organisation und Durchführung fachübergreifender Kongresse.

Der DVR ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er besitzt keine Kontrollfunktion über die Aktivitäten seiner Mitglieder, ist jedoch gegenüber seinen Mitgliedern berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DVR ist freiwillig; ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Mitglieder des Vereins können wissenschaftliche Gesellschaften und Verbände oder deren autorisierte Arbeitsgemeinschaften oder Sektionen, sowie gemeinnützig anerkannte Körperschaften sein, die sich schwerpunktmäßig im Sinne von § 2 Absatz 2 mit der RBM beschäftigen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, die Mitgliedsverbände-Versammlung, nachfolgend Mitgliederversammlung bezeichnet. Der Vorstand hat zuvor die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft zu überprüfen und nicht-satzungsgemäße Anträge auf Mitgliedschaft schriftlich abzulehnen. Mit der Aufnahme in den DVR erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres

- (1) durch schriftliche Austrittserklärung zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres.
- (2) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Angabe der die Entscheidung tragenden Gründe bekannt zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

Das ausgeschiedene/ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern, die der Vorstand jedes Mitglieds benennt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen und tritt mindestens einmal pro Jahr mit einer Ladefrist von vier Wochen unter Vorlage der Tagesordnung zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannte Adresse erfolgt ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Sie wird vom Vorstandssprecher oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Jedes Mitglied kann maximal vier Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Der Vorstand jedes Mitglieds legt der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung eine Liste seiner entsandten Vertreter vor. Bei Stimmabgabe eines Mitglieds ist §3 Abs. 3 zu beachten.

- (5) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens sieben Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er von der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zugelassen wird.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedsverbänden zuzustellen.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Wahl des Vorstandes (Wahl der Vorstandsfunktionen),
 - b. die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichtes zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Die Kassenprüfer fertigen eine Niederschrift an. Der Vorstand ist den Kassenprüfern gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Kassenprüfer verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln,
 - c. die Abberufung des Vorstandes,
 - d. die Abstimmung der Satzungsänderungen,
 - e. die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten,
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g. die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den amtierenden 1. Vorsitzenden der Mitglieder.

Jedes Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss anstelle seines amtierenden 1. Vorsitzenden einen Vertreter benennen. Die Nominierung ist dem Vorstandssprecher des DVR schriftlich anzuzeigen.

- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt
 - a) einen Vorstandssprecher (1. Vorsitzender),
 - b) seinen Stellvertreter (2. Vorsitzender),
 - c) einen Schriftführer,

d) einen Schatzmeister.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur dann tätig werden, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Sie werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen aus der Mitte des Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Blockwahl ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung dies gesondert beschließt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; daher ist auch der Vertreter eines 1. Vorsitzenden (vgl. § 7 Abs.1) für eine Amtsperiode von 2 Jahren zu nominieren. Eine Wiederwahl aus dem Amt ist nicht möglich.

Scheidet der Vorstandssprecher, der stellvertretende Vorstandssprecher, der Schriftführer oder der Schatzmeister vorzeitig aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Zuwahl statt. Bis zur Zuwahl ist der Vorstand berechtigt, die vakant gewordene Position aus seiner Mitte neu zu besetzen. Die Amtsdauer des Nachgewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen. Beschlüsse des Vorstandes können im Rahmen einer Sitzung oder Telefonkonferenz mündlich oder in Schriftform (schriftlich, fernschriftlich, via Internet oder telegraphisch) gefasst werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind unverzüglich in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten, vom Vorstandssprecher zu unterzeichnen und danach in Kopie den anderen Vorstandsmitgliedern zur Information der Mitgliedsverbände zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Kompetenzfelder des DVR

- (1) Die Mitglieder des DVR bringen unterschiedliche Kompetenzen und Schwerpunkte ein, die sie bereits mit ihren Verbänden besetzen. Demzufolge können nach Bedarf Arbeitskreise mit je einem bestimmten Kompetenzfeld innerhalb des DVR eingerichtet werden. Die Arbeitskreise bestehen, solange ihr Arbeitsauftrag dauert.
- (2) Die Kompetenzfelder werden vom Vorstand des DVR vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Arbeit in den Kompetenzfeldern eine angemessenen Zahl von Mitwirkenden, die ihrerseits den Sprecher des betreffenden Arbeitskreises bestimmen.

- (3) Die jeweiligen Arbeitskreise sollen in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand des DVR ihren Arbeitsauftrag in angemessenem Zeitrahmen erfüllen. Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht erstatten.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist dem jeweiligen Vorstandssprecher unterstellt. Soweit dem Verein die Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde, ist der Vorstandssprecher für die Einhaltung der steuerrechtlich relevanten Voraussetzungen verantwortlich.
- (2) Der Vorstandssprecher ist in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister für die Verwaltung des Vereins und des Geschäftsvermögens verantwortlich.
- (3) Die Mitglieder stellen in beschränktem Umfang ihre Geschäftsstelle für bestimmte Vorstandsarbeiten zur Verfügung; für eine gleichmäßige Aufgabenverteilung ist Sorge zu tragen. Hierfür anfallende Kosten werden dem DVR nicht in Rechnung gestellt. Sollten größere Projekte über die Geschäftsstelle eines Mitgliedsverbandes abgewickelt werden, muss der Vorstand des DVR die Höhe der finanziellen Entschädigung im Voraus schriftlich mit dem Mitglied vereinbaren.

§ 11 Abstimmungen, Wahlen, Beschlüsse

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, werden Abstimmungen per Handzeichen durchgeführt. Geheime Abstimmungen sind vorzunehmen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DVR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Vertreter der Mitgliedsverbände sowie die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie werden entweder dem Vereinskonto oder einem zweckgebundenen Fond zugeführt. Die Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung bestimmt der Vorstand.

§ 13 Finanzierung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- (1) Der DVR finanziert sich grundsätzlich durch die Überschüsse eines alle zwei Jahre durchgeführten Kongresses. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Für die Durchführung des alle zwei Jahre stattfindenden Kongresses des DVR werden bis zu zwei Tagungspräsidenten benannt, die im Einvernehmen mit dem Vorstand des DVR
 - a) das wissenschaftliche Programm gestalten und
 - b) einen Finanzplan vorlegen.
- (3) Der Vorstandssprecher kümmert sich, zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern, um die Einwerbung von Spenden aus Industrieorganisationen etc. für die wissenschaftliche Tätigkeit.
- (4) Der Vorstandssprecher ist während seiner Amtsperiode verantwortlich für
 - a) die lückenlose, entsprechend den Kriterien der zuständigen Finanzbehörde durchzuführenden Buchhaltung (Gewinn/Verlust einschl. der chronologischen Ablage der Originalbelege),
 - b) die erforderliche, komplette Einreichung einer Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt unter Hinzuziehung eines Steuerberaters. Die erforderlichen Kosten sind aus dem Gesellschaftsvermögen zu bestreiten und müssen deshalb vorher budgetiert und zurückgestellt werden.
- (5) Der Vorstandssprecher muss einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen bzw. erwirtschaftete Überschüsse an seinen Nachfolger übergeben. Ist es absehbar, dass dies nicht der Fall ist, ist der Vorstand rechtzeitig hierüber zu informieren.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitgliedsverbände aufgelöst werden. Sind weniger als 50% der Mitgliedsverbände erschienen, so muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einladen, die auch bei Anwesenheit von weniger als 50% der Mitgliedsverbände beschlussfähig ist. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es ausschließlich und

unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung, insbesondere zur Förderung von Forschung auf dem Gebiet der Reproduktionsbiologie und -medizin zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Eintragung

Die Satzung wird vom Vorstand zur Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Freiburg im Breisgau) angemeldet.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. In der Einladung ist ausdrücklich auf die jeweilige Satzungsänderung hinzuweisen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.